



Reglement über die Zuchtwertschätzung

Von der Fachkommission Zucht der Suisseporcs am 15.04.2020 genehmigt.

1 Grundsätze

- Dieses Reglement stützt sich auf:
 - die Verordnung des Bundesrates über die Tierzucht
 - das Reglement der SUISAG über die Herdebuchführung
 - die Reglemente der SUISAG über die Leistungsprüfungen (Feldprüfungen, Stationsprüfung).
- Weiterentwicklungen und Änderungen werden der Fachkommission Zucht der Suisseporcs zu Genehmigung vorgelegt, soweit dies in diesem Reglement nicht explizit anders festgelegt ist. Die Fachkommission kann die Beurteilung durch den Zentralvorstand der Suisseporcs verlangen.

2 Art, Umfang und Verfahren der Zuchtwertschätzung

2.1 Art und Umfang der Zuchtwertschätzung

Für Tiere, die im Herdebuch der SUISAG registriert sind, werden für folgende Merkmalskomplexe Zuchtwerte geschätzt:

- Reproduktion (Wurfgrösse, Ferkelqualität, Aufzuchtleistung, Zeitintervall)
- Produktion (Stations- und Feldprüfung, inkl. Endprodukteprüfung)
- Exterieur (Stations- und Feldprüfung).

2.2 Verfahren

Zur Schätzung der Zuchtwerte werden dem aktuellen Wissensstand entsprechende, international übliche Verfahren angewandt. Eine Beschreibung der Verfahren befindet sich im Anhang. Änderungen der Verfahren bleiben vorbehalten.

3 Durchführung der Zuchtwertschätzung

3.1 Datengrundlage und Datenaustausch

- In die Zuchtwertschätzung fliessen alle gemäss den entsprechenden Reglementen erhobenen Leistungen und Genotypisierungen von Reinzuchtieren oder definierten Kreuzungstieren ein. Die Einschränkung nach Zeitraum und Rassen je nach Merkmalskomplex ist im Anhang festgelegt.
- Die Daten kommen direkt von den Zuchtbetrieben oder via Auswertungsstellen von anderen Organisationen, mit welchen ein Zusammenarbeitsvertrag besteht.
- Für die Tiere mit neu eingegangenen Leistungen oder Genotypisierungen werden die aktuellen Zuchtwerte des entsprechenden Merkmalskomplex an den Datenlieferanten zurückgeschickt.

- Auf Dokumenten oder via Internetabfrage werden die aktuellen Zuchtwerte ausgewiesen.
- Herdebuch-Zuchtbetriebe und Organisationen, welche Daten für die Zuchtwertschätzung liefern, haben einen kostenpflichtigen Zugang zu Zuchtwerten beliebiger Tiere in der Zuchtwertschätzung.

3.2 Durchführung und Auswertungstermine

- Die SUISAG ist zuständig für die Durchführung der Zuchtwertschätzung.
- Die Periodizität der Zuchtwertschätzung erlaubt die Zuchtarbeit mit möglichst aktuellen Zuchtwerten und ist im Anhang im Detail festgelegt.

3.3 Qualitätssicherungsmassnahmen

- Die eingehenden Leistungs- und Abstammungsdaten werden in der zentralen Datenbank der SUISAG plausibilisiert. Datensätze, die nicht plausibel sind oder nicht gemäss den Reglementen erhoben worden sind, fliessen nicht in die Zuchtwertschätzung ein.
- Nach der Zuchtwertschätzung und vor Einspielung der Zuchtwerte in die Datenbank erfolgt eine Plausibilisierung der Differenz zu den bisherigen Werten.

3.4 Publikationsbedingung

- Alle in der Datenbank gespeicherten Zuchtwerte werden auf Auswertungen oder Ausweisen ausgegeben.
- Einen Zuchtwert in der Datenbank hat ein Tier, dessen eigene Leistung oder Genotypisierung in die Zuchtwertschätzung eingeflossen ist oder das im Pedigree eines solchen Tieres erscheint.
- Fehlt ein gewünschter Zuchtwert, so kann eine Abstammungsbewertung über eine Generation berechnet werden, sofern beide Eltern über einen Zuchtwert in der Datenbank verfügen.

3.5 Finanzierung der Zuchtwertschätzung

- Die Zuchtwertschätzung wird grösstenteils mit öffentlichen Zuchtförderungsmitteln finanziert.
- Der Beitrag für den Zugang zu Zuchtwerten richtet sich nach der Tarifliste der SUISAG.
- Die Zuchtbetriebe leisten einen Beitrag an die Durchführung der Leistungsprüfungen.

4 Haftung und Einsprachen

- Die SUISAG verpflichtet sich, alle Arbeiten gemäss diesem Reglement mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen. Trotzdem lassen sich Fehler nicht immer vermeiden. Die SUISAG schliesst, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftung für alle Arten von Schäden, insbesondere auch Folgeschäden, die aus nicht oder schlecht funktionierender Infrastruktur oder mangelhaften bzw. fehlenden Daten und durch Fehler von Mitarbeitern und Hilfspersonen entstehen, aus.
- Beanstandungen oder Einsprachen werden gemäss den allgemeinen Geschäftsbedingungen der SUISAG behandelt.

5 Schlussbestimmungen

- Die SUISAG ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig.
- Das vorliegende Reglement wurde von der Fachkommission Zucht der Suisseporcs erlassen. Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2020 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement.

ANHANG

Stand per 15.04.2020
genehmigt FAK Zucht vom 15.04.2020

Dieser Anhang legt die Details der Zuchtwertschätzung fest.

Die SUISAG kann bei Bedarf die hier *kursiv* festgehaltenen Regeln der Zuchtwertschätzung selbständig anpassen.

	Reproduktion	Produktion	Exterieur
Merkmale → Indices	LGF, AUF, FAR, IAB → RZW	MTZ, FVZ, FIF, IMF, pH1K, pH24K, DL, KV, SKr, LTZ, RSD, MD, TZS, MFA, MFAEL → PZW	X-O*, sä-st*, Fs.st*, lk.gr*, gb-vo*, Slmb, Gang → Fund Zi_LuR, Stlp, ZwZi → Zitz SKL, LDrck* → Typ → EZW * absolute Abweichung vom Optimum
Eingehende Rassen	ES, SL, ESV, ESxSL, SLxES	ES, SL, ESV, D, P, H, ESxSL, SLxES, und Endprodukte EPP	ES, SL, ESV, D, P, ESxSL, SLxES
Felddaten: Prüfbetriebe	HB-Betriebe	HB-Betriebe & Testzuchtbetriebe der EPP	HB-Betriebe
Prüfdatum ab	<i>01.01.2002</i>	<i>MLP: 01.01.2006</i> <i>Feld: 01.01.2006</i> <i>EPP 01.01.2006</i>	<i>MLP: 01.01.2006</i> <i>Feld: 01.01.2006</i>
Einschränkung Leistungen	Erhoben gemäss Reglement, <i>Plausibilitätsprüfung</i>	Erhoben gemäss Reglement, <i>Plausibilitätsprüfung,</i> <i>Min. Anzahl pro</i> <i>Zeitperiode</i>	Erhoben gemäss Reglement, <i>Plausibilitätsprüfung,</i> <i>Minimale Anzahl pro</i> <i>Zeitperiode</i>
Stationsdaten Prüffarten	-	VGP, ELP EPP	VGP, ELP
Prüfdatum ab	-	<i>VGP, ELP 1.1.2006</i> <i>EPP 1.1.2006</i>	<i>1.1.2006</i>
Genetische Marker (SNP-Chip) - Rassen - ab Geb.datum	<i>ES, ESV</i> <i>1.1.2002</i>	<i>ES, ESV</i> <i>1.1.2002</i>	<i>ES, ESV</i> <i>1.1.2002</i>
Abstammungsdaten ab	<i>1.1.2000</i>	<i>1.1.2000</i>	<i>1.1.2000</i>

Ausschluss von Leistungsdaten von Betrieben mit fehlender Verknüpfung der genetischen Herkunft auf Antrag des Tierbesitzers	Möglich für Betriebe mit Leistungen der vergangenen 3 Jahre von Tieren, deren Väter in 2 Ahnengenerationen im Durchschnitt weniger als 10% Genetik enthalten, die in anderen Betrieben in der SUISAG-Zuchtwertschätzung zum Einsatz kam.		
Genetische Gruppe für unbekannte Eltern	Ja (<i>Definition</i>)	Ja (<i>Definition</i>)	Ja (<i>Definition</i>)
Statistisches Modell	GO-BLUP-MMTM (<i>Einflussfaktoren</i>), LGF, AUF & FAR als wiederholte Messung	GO-BLUP-MMTM (<i>Einflussfaktoren</i>)	GO-BLUP-MMTM (<i>Einflussfaktoren</i>)
Varianzkomponenten	<i>Periodisch neu geschätzt und angepasst</i>	<i>Periodisch neu geschätzt und angepasst</i>	<i>Periodisch neu geschätzt und angepasst</i>
Bestimmtheitsmass	Ja (<i>Approximation</i>)	Ja (<i>Approximation</i>)	Ja (<i>Approximation</i>)
Basisdefinition	Alle Kernzuchtsauen mit mindestens einem Wurf und Geburtsdatum im Zeitraum ZWS-Datum minus 4 Jahre bis ZWS-Datum minus 1 Jahr		
Verzicht auf Berechnung und Publikation von Teil- und Gesamtzuchtwerten aller Tiere einer Rasse eines Betriebs auf Antrag des Tierbesitzers	Möglich für Betriebe mit Rassen einer fremden (nicht CH) genetischen Herkunft, die nach einem anderen Zuchtziel gezüchtet wird und für welche eine andere Auswertungsstelle Teil- und Gesamtzuchtwerte rechnet.		
Periodizität	<i>Montag-Donnerstag jede Nacht & Wochenende</i>	<i>Montag-Donnerstag jede Nacht & Wochenende</i>	<i>Montag-Donnerstag jede Nacht & Wochenende</i>

BLUP=best linear unbiased prediction

MMTM = Mehrmerkmals-Tiermodell, GO = genomisch optimiert